

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0181/04	02.06.2004
zum/zur		
A0025/04		
Bezeichnung		
Rederecht des Jugendforums bei jugendrelevanten Themen		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister	15.06.2004	
Jugendhilfeausschuss	24.06.2004	
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	29.06.2004	
Kommunal- und Rechtsausschuss	19.08.2004	
Verwaltungsausschuss	03.09.2004	
Stadtrat	09.09.2004	

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Änderung der Geschäftsordnung bzw. Hauptsatzung Landeshauptstadt Magdeburg dahingehend bezweckt, eine allgemeine aktive Mitwirkung, insbesondere ein Rede- und Anhörungsrecht für Vertreter des Jugendforums Magdeburg in den beratenden Ausschüssen sowie im Jugendhilfeausschuss zu gewährleisten.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine derartige allgemeine aktive Mitwirkung jedoch nicht vorgesehen, so dass eine dahingehende Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsänderung nicht in Betracht kommt.

Denkbar wäre jedoch die Aufnahme einer Bestimmung in die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und seine Ausschüsse, wonach Jugendverbände bzw. Interessenvertreter von Jugendlichen im Vorfeld in den Ausschusssitzungen gehört werden sollen. Eine dahingehende Änderung der Geschäftsordnung im Sinne einer programmsatzartigen Sollbestimmung wäre rechtlich möglich.

Denn innerhalb der Informationsphase der Ausschüsse ist es zulässig, Dritte (Sachverständige, Interessenvertreter oder andere Auskunftspersonen) in der Form von öffentlichen Anhörungssitzungen mit der Möglichkeit einer Aussprache hinzuzuziehen.

Derartige Anhörungssitzungen (sog. Hearings) können im Vorfeld der eigentlichen Entscheidungs- bzw. Beratungsphase stattfinden.

Um dem berechtigten Anliegen des Jugendforums Magdeburg im Sinne einer stärkeren Einbeziehung in die Ratsarbeit nachzukommen, hatte ich mich bereits mit Schreiben vom 02. Mai im Zuge der Beantwortung des Antrages A 0168/02 mit der Ifo I 0012/03 an das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt gewandt und um eine Ergänzung der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt zur stärkeren Jugendbeteiligung gebeten.

Nunmehr liegt ein Antwortschreiben des Innenministeriums vom 09. März 2004 vor, welches als Anlage zu dieser Stellungnahme beigelegt wird.

Erfreulicherweise hat sich das MI auf mein Schreiben hin bereit erklärt, sich für die Einführung eines bereits auch in anderen Bundesländern üblichen Paragraphen in die Gemeindeordnung zur stärkeren Beteiligung und Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen zur Wahrung derer Interessen einzusetzen.

Aber auch bereits nach der derzeitigen Rechtslage haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, politisch aktiv zu werden und aktiv gestaltend bei der Wahrnehmung ihrer Interessen mitzuwirken.

So können sich Jugendliche bspw. als sachkundige Einwohner gemäß § 48 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 in beratende Ausschüssen wählen lassen. Volljährigkeit ist hierbei nicht erforderlich. Sachkundige Einwohner besitzen bspw. Wortmeldungs-, Rede-, und Antragsrechte – auch bei nichtöffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses. Es besteht ferner Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der LH Magdeburg.

Die Initiative zur Wahl von Jugendlichen als sachkundige Einwohner müsste von den Fraktionen ausgehen.

Es wird angeraten, dass sich die Jugendvertreter an die Fraktionen wenden. Diese sollten dann auf Vorschlag des Jugendparlamentes personelle Vorschläge machen, auf deren Grundlage dann Jugendliche als sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschüssen fungieren könnten. Diese Verfahrensweise wird dem mit dem vorliegenden Antrag verfolgten Interesse am ehesten gerecht.

In der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es zehn beratende Ausschüsse. Hierin können jeweils mehrere sachkundige Einwohner vertreten sein, die lediglich die Zahl der Ausschussmitglieder nicht erreichen darf.

Insbesondere im Bereich des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr oder des Ausschusses für Kinder, Jugend, Familie und Gleichstellung sind Themenkomplexe denkbar, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt berühren.

Die Fraktionen könnten sich gemeinsam verpflichten, verstärkt Jugendliche als sachkundige Einwohner für beratende Ausschüsse zu benennen, in denen verstärkt jugendrelevante Themen behandelt werden.

Über die Verbände kann auf die Fraktionen eingewirkt werden.

Sofern in der Zukunft eine Wahl von Jugendlichen als sachkundige Einwohner im vorgenannten Sinne erfolgt, beschränken sich dann deren Rechten und Pflichten nicht auf diese Themenbereiche. Vielmehr haben die Jugendlichen als sachkundige Einwohner die selben Mitwirkungsrechte bzw. Pflichten, wie alle anderen sachkundigen Einwohner. Diese richten sich insbesondere nach den §§ 30 bis 33 Gemeindeordnung LSA sowie §§ 8 ff. der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Magdeburg für den Stadtrat und seine Ausschüsse.

Eine Mitwirkung von Jugendverbänden kommt auch im Jugendhilfeausschuss in Betracht. Hierbei bedarf es keiner Änderung der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung.

Als spezielle Rechtsgrundlage gelten das Kinder- und Jugendhilfegesetz LSA sowie die aktuelle Jugendamtssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Hiernach können beispielsweise Vertreter des Stadtjugendringes als beratende Mitglieder mitarbeiten (§ 5 Abs. 2, 2. Spiegelstrich der LH Magdeburg).

Außerdem hält der Jugendhilfeausschuss vor Beginn der jeweiligen Ausschusssitzungen Fragestunden ab, in denen Probleme der Kinder- und Jugendhilfe erörtert werden.

Darüber hinaus sieht § 6 Abs. 5 der Jugendamtssatzung vor, dass in öffentlichen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss anwesenden Personen ein Rederecht erteilt werden kann.

Das Jugendforum kann auch die Möglichkeit der Einwohnerversammlung bzw. der Einwohnerfragestunde i. S. v. § 27 Gemeindeordnung LSA nutzen, um speziell die Jugend betreffende Angelegenheiten beraten zu lassen bzw. hierzu Fragen zu stellen.  
Das Nähere regeln die §§ 13 bzw. 14 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Kinder und Jugendlichen haben auch die Möglichkeit, verstärkt vom Recht des Einwohnerantrages (§ 24 Gemeindeordnung LSA) Gebrauch zu machen.  
Die Altersgrenze liegt hier bei 16 Jahren; bei Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen bei 14 Jahren.  
Hierbei sind die im Gesetz genannten Erfordernisse einzuhalten, insbesondere muss die entsprechend Anzahl an Unterschriften erreicht sein (5 % aller Einwohner).

Ferner wird auf die Möglichkeit der Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendpflege nach § 28 Abs. 3 Gemeindeordnung LSA hingewiesen.

Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt Magdeburg grundsätzlich die Möglichkeit, Kinder- und Jugendbeiräte zu bilden. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf das in der Anlage beigefügte Antwortschreiben des Innenministeriums.

Eine generelle aktive Mitwirkung im Stadtrat bzw. in dessen Ausschüssen über die vorgenannten Beispiele sowie über die grundsätzliche Zulässigkeit sogenannter vorgelagerten Hearings hinaus ist jedoch von der Gemeindeordnung LSA nicht gedeckt.

Holger Platz

Anlage:

**Antwortschreiben des Ministeriums des Innern des Landes  
Sachsen-Anhalt**

vom 09. März 2004 in Kopie